

Wolfgang Reimers, Islamisches Recht / Scharia – Geschichte und moderne Entwicklung in der europäischen Diaspora

Vortrag Kassel, 7. November 2014

Kurhessische Gesellschaft – Deutsch-Ägyptische Gesellschaft – Europa-Union Deutschland
KV Kassel-Stadt – Juristische Gesellschaft zu Kassel – Museumslandschaft Hessen Kassel
– Universität Kassel

A. Klassisches islamisches Recht

I. Einführung

1. **Begriff der Scharia** ("von Gott gebahnter Weg" oder "Wüstenpfad zum Wasser"): Sie ist die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normfindung und Interpretationsvorschriften des Islam (= Hingabe/Unterwerfung), so wie sie im Koran und der islamischen Überlieferung niedergelegt und von maßgeblichen frühislamischen Juristen und Theologen (primär des 7.-10. Jahrhunderts) interpretiert wurden.
2. Die Scharia enthält **Vorschriften**
 - a) über das **Verhältnis Gott - Mensch** (ibadat), insbesondere über die fünf Säulen des Islam: das Bekenntnis zum alleinigen Gott und seinem Propheten Mohammed (sahada), die fünf täglichen rituellen Gebete (salat), das Almosengeben (zakat), das Fasten im Monat Ramadan (saum) und die Pilgerfahrt nach Mekka (hagg)
 - b) über das **Recht der Menschen untereinander** (muamalat).
3. Von den **6336 Koranversen in 114 Suren** haben **nur etwa 80 rechtlichen Gehalt**.
4. **Zweck** der Scharia ist insbesondere der Schutz von fünf allgemeinen, unter allen Völkern anerkannten Gütern (Notwendigkeiten): Religion, Leben, Nachwuchs, Eigentum und Verstand.

II. Geschichte des islamischen Rechts

1. Nach der **Auswanderung (Hidschra) Mohammeds** von Mekka nach Medina (622 n. Chr. = Beginn der islamischen Zeitrechnung) und seinem Tod (632 n. Chr.) sowie der raschen Ausdehnung des Reichs unter den ersten 4 Kalifen (632 - 661 n. Chr.) von der iberischen Halbinsel bis zum Indus ergab sich das Erfordernis nach Rechtsregeln, insbesondere für die Besteuerung, die Rechte der Muslims untereinander, die Heeresbesoldung, die Verteilung der üppigen Kriegsbeute und die allgemeine Rechts- und Friedensordnung.
2. Der Islam leidet seit Beginn unter der **traumatischen Trennung**, des innerislamischen Bürgerkrieges (fitna) **von Sunniten und Schiiten**. Ausgangspunkt und Ursache des Schismas ist die Frage, wer nach dem Tod Mohammeds als Nachfolger/Stellvertreter (= Kalif) die Gemeinde übernehmen soll. Während die Mehrheitsfraktion die Nachfolgefrage als ungelöst betrachtete und aus ihrem Kreis den alten Kampfgefährten Mohammeds, Abu Bakr, als Kalifen kraft **Tradition** (sunna = Sunniten) benannte, behauptete die andere **Partei** (schia = Schiiten), Mohammed habe seinen Vetter und Schwiegersohn Ali ibn Abi Talibden, den vierten der rechtgeleiteten Kalifen, kurz vor seinem Tod zu seinem Nachfolger bestimmt. Die Sunniten (=90% der Muslime) betrachten die Schiiten als Ketzer.
3. Es bildeten sich nach dem Tod Mohammeds einzelne **Rechtsschulen und Rechtsinstitutionen**. Zunächst waren es nur einzelne Rechtsgelehrte, die Rechtsgutachten (Fatwas) erstellten und Richtertätigkeiten ausübten. Sodann entstanden sunnitische und schiitische Rechtsschulen. Die vier bedeutendsten **sunnitischen Rechtsschulen ("Vier Schulen")** waren:
 - die Hanafitische Schule in Kufa im Irak (nach ihrem Gründer Abu Hanifa), dominant im Irak, in Zentralasien, im Osmanischen Reich (heute: in der Türkei) und im indischen

Moghulreich;

- die Hanbalitische Schule (nach ihrem Gründer Ahmad ibn Hanbal), dominant in Bagdad und der arabischen Halbinsel.
 - die Malikitische Schule in Medina (nach ihrem Gründer Malik ibn Anas), dominant im Magreb und
 - die Schafiiitische Schule in Medina (nach Muhammad ibn Idris al-Safii ,767 - 820 n.Chr., der als "Vater der islamischen Rechtswissenschaft" gilt), dominant in Ägypten, Syrien, Ostafrika und Südostasien;
- Jeder sunnitische Rechtsgelehrte musste sich einer dieser Schulen anschließen und nur deren Meinung vertreten.

Die **Schiiten** hatten zeitversetzt drei maßgebliche Schulrichtungen (benannt nach der Zahl der Imame) die Fünfer-Schia und die Siebener-Schia sowie die Zwölfer-Schia, die heute im Irak dominiert und seit dem 16.Jhd im Iran Staatsreligion ist: Der 12. Imam sei im Jahr 874 von Gott in die Verborgenheit entrückt worden und werde als Mahdi, als Erlöser, wiederkommen, um der Welt Frieden und Gerechtigkeit zu bringen. Entscheidend ist für die Schiiten das Jahr 680, die Schlacht von Kerbala mit dem Märtyrertod des Propheten-enkels Hussein, des Sohnes Alis, des Vetters und Schwiegersohns Mohammeds. Die Alawiten, zu denen der syrische Machthaber Baschar al Assad gehört, ist eine schiitische Sekte.

Im Ergebnis gab und gibt es bei den Muslimen kein oberstes Lehramt, das die Scharia-Auslegung festlegt.

4. a) Bei Rechtskonflikten unter Muslimen wurde auf die alte Tradition der Schlichtung (thakim) zurückgegriffen, weil die meisten Menschen Rechtstexte nicht interessieren, ebenso wenig die Erwägungen zur Rechtsfindung, sondern nur die Ergebnisse - möglichst zu ihren Gunsten. Unter Umständen ist sozialer Druck ein wirksames Mittel zur Herbeiführung von "Rechtsfrieden" (= tribal-arabisches Konsensstreben).
- b) Es bildeten sich langsam Richterämter. Die Richter (kadi) sprachen Recht ohne ein Gerichtsgebäude zu haben. Das Recht textualisierte und systematisierte sich mehr und mehr. Es gab also kein Gesetzeswerk. Die Richter wurden durch den Kalifen eingesetzt und wurden zunehmend professioneller und vergleichsweise hoch besoldet. Es gab keinen Instanzenzug, vielmehr waren die Urteile jeglicher "Autoritätsstufe" abschließend ohne eine Regelung über die Rechtskraft von Entscheidungen.
- c) Neben den durch Richter zu entscheidenden Streitigkeiten gab es seit dem 8. Jh. die "Beschwerde gegen Unrecht" (mazalim) beim Kalifen bzw. seinen Ministern (Wazir) als Appellationsinstanz gegen Entscheidungen der Exekutive. Diese Beschwerde war Bestandteil der staatsrechtlich legitimierten Verwaltungskompetenz des Kalifen (u.a. gegen Steuerentscheidungen und staatliche Gehaltszahlungen, aber auch gegen amtsvergessene (unfähige) oder korrupte Richter oder wenn diese nicht in der Lage waren, ihre Entscheidungen durchzusetzen).

III. Die Entwicklung der islamrechtlichen Dogmatik - die Lehre von den Rechtsquellen und den Methoden der Rechtsfindung (usul al-fiqh)

1. Einführung

Es gelten folgende Grundsätze:

- Alles nicht Verbotene ist erlaubt (ibaha asliya).
- Ohne besondere Anweisung besteht keine Verpflichtung (bara a asliya)
- Die speziellere Regelung (al-hass) verdrängt die allgemeinere (al-amm).
- Die spätere Regel (nasih) hebt die frühere gleichrangige (mansuh) auf.

Die Normenhierarchie ist folgende:

Der Koran (arab. = das häufig zu rezitierende Buch) ist die erste und vornehmste Rechtsquelle. Findet sich im Koran keine Lösung, gilt die Prophetentradition (Sunna). Helfen beide nicht weiter, ist eigenständiges Überlegen und Argumentieren (Idschtihad) angesagt.

2. Der Koran

Er enthält klare, nicht auslegbare Verse (muhkam) sowie Verse ohne Eindeutigkeitsgrad, die in der Mehrzahl sind.

3. Die Sunna

Sie ist die etablierte, für richtig gehaltene Praxis Mohammeds und seiner Nachfolger, insbesondere die Gesamtheit der authentischen Überlieferungen (arab. hadith) von Worten und Taten des Propheten Mohammed, soweit sie auf seiner Propheteneigenschaft beruhen und nicht auf seiner Eigenschaft als schlichter Mensch. Bei den Sunniten sind es die "Sechs Bücher" (als Standardsammlung mit mehreren zehntausend Einzeltexten), bei den Schiiten die "Vier Bücher" mit einer jeweils unterschiedlichen Kette von Gewährspersonen (isnad) und Dignitätsskala dieser Personen u.a. mit der Folge eines unterschiedlichen Erbrechts von Sunniten und Schiiten.

4. Der Konsens aller relevanten Rechtsgelehrten (Idschma)

Keine Frage des islamischen Rechts ist strittiger als die nach dem Zustandekommen und den Wirkungen des Idschma mit strukturellen Gegensätzen zwischen Sunniten und Schiiten (z.B. im schiitischen Konzept der Ehe :sog. Kurzzeitehe "Genussehe" zulässig), insbesondere, wer an einer Konsensentscheidung beteiligt sein muss und ob künftige Rechtsgelehrte an sie gebunden sind.

5. Auslegungsgrundsätze (der sunnitischen usul-Lehre, aber auch der Schiiten)

- a) Analogieschluss und andere Schlussverfahren (qiyas) =a minore ad maius, a maiore ad minus, a fortiori sowie e contrario
- b) das "Für - Besser - Halten" = "Vorziehen" (Istihsan)
- c) die Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens (istislah): z.B. "Not kennt kein Gebot"
- d) Gewohnheitsrecht (urf) und Brauch (ada)
- e) das "Versperren der Mittel, der Zugänge" (sadd al-dara i), d.h. alles, was zu Verbotenem führt, ist selbst verboten
- f) "Fortbestand" (istishab) und "Normen derer vor uns" (sar man qablana), z.B. Thora (taurat) und Bibel (ingil), die sogenannten Schriftreligionen. Der Islam versteht sich als Korrektiv von Fehlentscheidungen der Schriftreligionen Judentum und Christentum und damit als deren "eigentliche" Fortsetzung.

6. Gutachten (Fatwa)

Ein wichtiges Hilfsmittel bei der Rechtsfindung sind die Fatwas, die durch die Muftis (= Gutachter) erstellt werden. Sie sind keine Rechtsquellen und auch nicht rechtsverbindlich, sondern wirken nur durch die Autorität des Gutachters. Ihre praktische Bedeutung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden (vgl. iranischen Tabakfall). Es gibt Fatwa-Sammlungen, die die Funktion von Lehrbüchern übernommen haben, und zunehmend Fatwa-Portale im Internet und in entsprechenden TV-Sendungen (insbes. in Saudi-Arabien).

IV. Die Regelungsbereiche des klassischen islamischen Rechts im Überblick

1. Das Personenstands-, Familien- und Erbrecht

Ab dem 10. Jahrhundert entwickelten sich die klassischen Texte mit einem festgefügt Kanon, insbesondere des Personenstands-, des Familien- und des Erbrechts.

a) Einführung

Die **Volljährigkeit und Ehemündigkeit** tritt für Mädchen mit neun, bei Jungen mit zwölf Jahren ein. Wegen der unterschiedlichen Disposition der Geschlechter herrschte keine rechtliche Gleichstellung, d.h. die Ungleichheit von Mann und Frau war die natürliche Ordnung der Dinge.

b) Eherecht

Die **Ehe** ist ein rein weltlicher Vertrag, ausschließlich auf Lebenszeit und ohne Bedingungen (Ausnahme bei Zwölfer-Schiiten: Zeit- und Genussehe, sog mut'a-Ehe)). Es herrscht ein eindeutig patriarchalisches Verständnis der Geschlechterrollen (Sure 4, 35), z.B. beim Familienunterhalt, der Außenvertretung, dem Letztentscheidungsrecht und dem bedingungslosen einseitigen Scheidungsrecht des Mannes (talaq). Polygamie (Sure 4,4) ist nur für Männer erlaubt (mit bis zu vier Frauen), daneben Konkubinat mit Sklavinnen (zahlenmäßig unbegrenzt). Eine Handschuhehe ist zulässig. Das Schweigen einer Jungfrau auf einen Heiratsantrag gilt als Zustimmung. Es gelten Ehehindernisse, insbes. bei Verwandtschaftsbeziehungen oder Religionsverschiedenheit. Die Eheschließung erfolgt für die Sunniten vor zwei Zeugen. Die Brautgabe (mahr) ist kein "Kaufpreis", sondern eine an die Frau zu zahlende finanzielle Absicherung und Bekräftigung des Eheschließungswillens) ist üblich, ferner Gütertrennung, aber kein Zugewinnausgleich. Es besteht Unterhaltspflicht des Mannes, aber der nacheheliche Unterhalt endet nach drei Monaten (also nach Ablauf der Wiederverheiratungsfrist). Bei Ehezwist soll eine Streitschlichtung stattfinden (Sure 4, 36). Die Scheidung durch den Mann (sog. Talaq: "Ich verstoße Dich!") erfolgt in widerruflicher (nach Ablauf einer Frist von drei Monaten) oder in unwiderruflicher Form, wobei die kleine Unwiderruflichkeit in ein- oder zweimaligem Talaq und einer Wartezeit mit der Möglichkeit der Wiederherstellung des Ehevertrages besteht, während die große Unwiderruflichkeit dreimal in Folge durch Talaq erfolgt. Die Scheidung durch die Frau (z.B. bei Nichtzahlung der Brautgabe oder des Unterhalts oder langer Abwesenheit) ist seltener, aber zulässig.

c) Kindschaftsrecht

In der Ehe geborene Kinder gelten als ehelich. Uneheliche Kindschaft ist als Rechtskategorie nicht vorgesehen, weil sie strafbaren außerehelichen GV voraussetzt. Es gibt auch sog. schlafende Schwangerschaften (d.h. 4-5 Jahre nach längerer Abwesenheit des Mannes vor der Geburt oder wenn eine Scheidung erfolgt ist). Es gibt keine Adoption, sondern nur Pflege (kafala). Nach der Scheidung hat der Mann die alleinige Vermögenssorge (Vormundschaft) für die gemeinsamen Kinder eines Paares. Die Mutter hat die vorübergehende Personensorge (hadana) für Jungen bis sieben, für Mädchen bis neun Jahre, allerdings nur bis zu ihrer Wiederverheiratung.

d) Erbrecht

- im Detail höchst kompliziert; zentrale Norm: Sure 4,12 und 13 sowie 177
- die gerade Linie schließt die Seitenlinie weitestgehend aus;
- eine Frau erbt immer nur die Hälfte von dem, was ein männliches Familienmitglied an ihrer Stelle erhalten hätte (Grund: Unterhaltspflicht des Mannes = Pauschalausgleich)
- Deszendenten (Kinder und Enkel) haben Vorrang vor Aszendenten (Eltern und Großeltern);

- Unterschied zwischen Quotenerben (z.B. Ehefrau) und Resterben (z.B. Söhne und Töchter neben Söhnen);
- Quotenerben gehen den Resterben vor;
- testamentarisches Vermächtnis über 1/3 des Erbes zulässig;
- Unterschiede bei Sunniten und Schiiten (keine Privilegierung agnatischer Angehöriger);
Muslime erben bei Sunniten vor Nicht-Muslimen bei Schiiten kein Erbrecht für Nicht-Muslime (kurzfristige Konversion zum Islam aber problemlos möglich);

2. Das Vertrags- und Wirtschaftsrecht

Es gibt im islamischen Recht eine eingeschränkte Vertragsfreiheit, eine Typologie erlaubter und verbotener Vorgänge nach der 5-teiligen religiösen Beurteilungsskala (notwendig, erwünscht, erlaubt, missbilligt und verboten), wobei das Tätigwerden und der wirtschaftliche Erfolg gutgeheißen werden (Mohammed war ursprünglich Kaufmann ! vgl. Sure 2, 30). Schon früh entwickelte der Islam Gesellschaftsformen wie die KG (später über Italien nach Europa gekommen), die stille Gesellschaft (mudaraba), die OHG (mufawada) und die landwirtschaftliche Gesellschaft (muzar'a) sowie den bargeldlosen Geldtransfer (hawala =wechselähnliche Form der Anweisung: europäisierte Bezeichnung: Aval).

Herausragendes Charakteristikum des Vertragsrechts sind dabei das Bemühen um Seriosität von Austauschbeziehungen und die Verhinderung von Übervorteilung. Eine Leistung ohne Gegenleistung ist grundsätzlich nicht bindend. Wucher, Spekulationsgeschäfte und die Ausnutzung von Monopolstellungen werden nach Möglichkeit unterbunden. So gilt das Verbot von Wucherzinsen (riba), was im Mittelalter auch der Rechtsauffassung anderer religiös geprägter Rechtsordnungen entsprach (vgl. Lukas 6,35). Es galt das Verbot von Spekulationsgeschäften (garar), das Verbot des Hortens bzw. die unlautere Ausnutzung von Monopolstellungen (ihtikar) wegen der damals ständigen Warenknappheit in den islamischen Ländern, weshalb die Marktaufsicht (hisba) und die strafrechtlichen Ordnungsmaßnahmen streng waren. Allerdings waren Kartelle und kartellähnlich abgestimmte Verhaltensweisen nicht unerwünscht, solange nicht außergewöhnliche Notlagen ausgenutzt wurden. Auch ist der islamische Markt von einer wenig konkurrenzorientierten Kooperation geprägt. Geschäfte mit vergleichbarem Angebot liegen meist in einer Straße oder auf dem Markt nebeneinander.

3. Eigentumsrecht

Das Eigentumsrecht wird in den islamischen Ländern als ein für die menschliche Lebensführung wichtiges Gut, besonders in Regionen der Wasserknappheit in Verbindung mit Wasserrechten geschützt, wobei natürliche Wasservorkommen wie Flüsse, Quellen und öffentliche Brunnen herrenlos sind und für jedermann offen stehen.

Das Institut des geistigen Eigentums ist dem klassischen islamischen Recht fremd.

4. Das Straf- und Deliktsrecht

a) Koranische oder (Grenz)delikte (hudud oder Hadd-Delikte)

Dies sind Vergehen, die nicht menschliches Recht, sondern Recht Gottes verletzen, also eine Grenze, die den Kernstand der islamischen Gesellschaft schützen, überschreiten, z.B. schwerer Straßen- und Raubmord, schwerer Diebstahl, Ehebruch und Unzucht (nur bei Geständnis oder vier männlichen erwachsenen Augenzeugen), Verleumdung wegen Unzucht, Alkoholkonsum und Abfall vom Islam (Apostasie), sind mit bestimmten drakonischen festen Strafen (sog. hadd-Strafen) belegt. Der Strafkatalog reicht von Peitschenhieben über das Abschlagen der rechten Hand bis zur Steinigung und Kreuzigung.

b) Bei **vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung** gilt Talionsrecht (talio = Vergeltung) mit quisas- Strafen: Züchtigungs- und Besserungsstrafen (Sure 2, 179 und Sure 17, 34) mit

Ersatz durch Wergeld- (diya) oder Blutgeldzahlungen. Der Grund für diese Geldzahlungen liegt darin, dass islamische Familien in Großfamilienverbänden ohne soziale Absicherung wirtschaften. So betrug die Höhe des Blutgeldes bei einer Tötung eines Mannes in Persien 100 fehlerlose Kamele, 200 Kühe oder 1000 Hammel, bei der Tötung einer Frau die Hälfte, ebenso für einen Nicht-Muslim. Letztlich wurde das Wergeld in Schlichtungsgesprächen als Ausdruck arabischen Konsensstrebens zwischen der Täter- und der Opferfamilie ausgehandelt (Sure 49,10 und 11).

c) **Nicht-koranische Delikte**

(z.B. Aufruhr, Beleidigung, Bestechung, Betrug, Erpressung, Falschaussage, Kidnapping, Unterschlagung, Urkundenfälschung) und Ordnungswidrigkeiten werden mit tazir-Strafen belegt, bei denen der Richter bei Reue des Täters (Sure 5, 40) nach Ermessen auf Strafe verzichten kann.

5. Das Staats- und Verwaltungsrecht

a) Staatsrecht

Vom 7. Jahrhundert bis heute fortdauerndes Schisma zwischen Sunniten und Schiiten um die Herrschaftslegitimation. Seit der Frühzeit der islamischen Welt gaben und geben die schieferen Machtverhältnisse den Ausschlag für die Gestaltung des jeweiligen Herrschaftssystems. Bis ins 19. Jh. wurde das Verhältnis zwischen dem Staatswesen und der Gesellschaft sowie das Verhältnis zwischen Staat und Religion auf theoretischer Ebene kaum diskutiert, d.h. Staatsrecht war nur rudimentär vorhanden und von Unsicherheiten bestimmt. Seit dem 20. Jh. wird unter Islamisten die Parole verbreitet "Islam ist Religion und Staat". Ursprünglich vereinte Mohammed die weltlich-rechtliche und die geistig-religiöse Autorität, später die Kalifen und später die Imame (= Oberhaupt der muslimischen Gemeinde). Bei den Schiiten wurde aus Opposition zu den Sunniten ab dem 16. Jh. das Füllen der Herrschaftslücke mehr und mehr den Rechtsgelehrten zugewiesen, d.h. sie wurden zuständig für die Einziehung der Almosensteuer und des Fünften, die Verwaltung der religiösen Stiftungen, die Leitung des Freitagsgebetes, die Vollstreckung der koranischen Strafen und die Erklärung des Dschihad (= Bemühung um die Verbreitung des Islam oder Recht zur Verteidigung gegen militärische Angriffe - missverständlich: Heiliger Krieg).

b) Verwaltungsrecht

Ein rechtstheoretisch fundiertes, auch nur annähernd konturiertes Verwaltungsrecht existierte in klassischer Zeit nicht. Es gab nur einzelne Ansätze in Rechtsquellen: Für die Kompetenz zur Ausführung von rechtlichen Normen, für die Justizorganisation bzw. der Rechtsbehelfe und einzelner Verwaltungsinstanzen wie der Marktaufsicht.

6. Das Völker- und Fremdenrecht

Das Völkerrecht war schon früh entwickelt und betraf u. a. Friedensabkommen und Waffenstillstände, das Verhalten in Kriegen und im Frieden auf fremdem Territorium sowie die Aufteilung der Kriegsbeute.

Beim Fremdenrecht unterschied man die nicht zum Islam gehörenden Fremden, die sich nicht im Herrschaftsbereich dieser Religion aufhalten, von denjenigen, die sich mehr oder weniger dauernd im Herrschaftsbereich dieser Rechtsordnung aufhalten. Trotz der islamischen Eroberungswelle mit der Folge der Herrschaft über eine große Zahl nicht-muslimischer Untertanen zu bestimmten Epochen galt einerseits die wohlwollenden Suren 2,257 ("Kein Zwang ist in der Religion") und 2, 149 ("Wetteifer um die Richtung des Guten") andererseits die scharfen Aussagen in Sure 9,29 (Schwertverse: der Kampf gegen die, die

nicht an Gott glauben). Bis ins 20. Jh. galt für den Islam die Zweiteilung der Welt: Das islamische Herrschaftsgebiet "Haus des Islam" und der Rest der Welt "Haus des Krieges". Nicht-Muslime genossen im islamischen Herrschaftsgebiet Basisrechtsschutz, d. h. hatten in gewissem Umfang Religionsfreiheit und rechtliche Autonomie. Auch machte man einen Unterschied zwischen den Angehörigen der Buchreligionen (Juden und Christen), die als Einwohner des islamisch beherrschten Territoriums den Status von Schutzbefohlenen (Dimmi) genossen, und den Polytheisten bzw. Götzendienern. Teils gab es besondere Kleidervorschriften für Andersgläubige (vgl. auch das 4. Laterankonzil 1215 mit seiner besonderen Kleidervorschrift in Kanon 68 für Juden und Sarazenen, damit der "verfluchte Verkehr zwischen ihnen und Christen durch Irrtum" verhindert werde), teils gab es Einschränkungen bei der Errichtung von Sakralbauten (teils heute noch in der vermeintlich laizistischen türkischen Republik). Bei Nicht-Muslimen wurde eine Kopfsteuer erhoben als Kompensation für die Befreiung vom Militärdienst für sie und den ihnen gewährten militärischen Schutz. Für Nicht-Muslime gelten allerdings bis heute Aufenthaltsverbote für Mekka und Medina und ihre Umgebung.

7. Das Abgabenrecht und fromme Stiftungen (auqaf)

Man unterscheidet zwischen staatlich forciertem Abgabe (zakat = 5-10% der Erträge, Grundsteuer, der Fünfte auf die Kriegsbeute und die Kopfsteuer) sowie dem religiös gebotenen Almosen, der freiwillig und individuell gegeben wird. Das Almosengeben ist - wie oben bereits dargelegt - für einen Muslim so wichtig wie das obligatorische Gebet. Daneben ist die Gründung oder Unterstützung frommer Stiftungen eine häufig gebrauchte Handlungsmöglichkeit, die bis heute vielerorts ein wesentlicher Machtfaktor in der islamischen Welt geblieben sind.

B. MODERNES ISLAMISCHES RECHT

I. Weiterentwicklung seit dem 19. Jahrhundert

Im 19. Jh. setzte die Auseinandersetzung des Islam mit der europäischen Kultur ein, teils freiwillig wie in Ägypten, teils aufgrund kolonialer Unterwerfung. Es traten nach und nach eine Reihe von Kodifikationen im Kraft sowie ein Ausbau des Registerwesens mit der Folge der Zentralisierung und Bündelung von Zuständigkeiten bei staatlichen Instanzen.

Teils sind gegenwärtig Reformentwicklungen im Gange (Erlass wirtschaftsrechtlicher Gesetze, Verbesserung der Position der Frau, teils auch von Nicht-Muslimen), teils kommt es zu Rückschritten (= Rückbesinnung und Neuorientierung) etwa im Iran, Jemen (seit der Wiedervereinigung von Nord- und Südjemen 1990) durch Abschaffung der dortigen 1967 - 1975 erlassenen Familiengesetze trotz Globalisierung und westlicher Säkularisierung. Bevorzugtes Auslegungsinstrumentarium für das Recht ist ein weit verstandener Idschtihad; auch treten die "Gründe des allg. Nutzens" in den Vordergrund. Besonderheiten bestehen in der Türkei: Ansätze zu einer "islamischen Staatsreligion", d.h. keine Verbindung von Staat und Religion, sondern die staatliche Festlegung eines politisch erwünschten nationalen Islam.

1. Kodifikationen

1850	Osmanisches Handelsgesetzbuch (nach dem Muster des französischen HGB)
1869/76	die Mecelle (= Zivilgesetzbuch: Vom Balkan bis zur Arabischen Halbinsel bis vor wenigen Jahrzehnten in Kraft, teils heute noch im palästinens. Autonomiegebiet)
1917	Osmanisches Familiengesetzbuch (auf Scharia malikitischer Doktrin beruhend)
1926	Türkisches Familiengesetzbuch (nach dem Muster des Schweizer ZGB)
1949	Ägyptisches Zivilgesetzbuch (entwickelt vom herausragenden Gelehrten Abdarrazzag Sanhuri): frz.Kodifikationsstruktur verbunden mit spezifisch islamrechtlichen Instituten wie hawala und Näherrecht
1951	Familiengesetz Jordanien
1958	Familiengesetz Marokko
aber:	Die Kodifikationsdichte ist in islamischen Staaten geringer als in Kontinentaleuropa und kennt diverse Subsidiaritätsklauseln für das islamische Recht bestimmter Schulen (z.B. die FamGBücher von Jordanien, Syrien, Marokko und Kuwait)

2. Schaffung von Institutionen und Gerichtsorganisation

Schaffung säkularer Gerichte, von Richterämtern und Gerichtsorganisationen mit Instanzenzügen auf der Grundlage kalifaler Herrschaftsausübung. Abschaffung der **Schariagerichte** in der Türkei durch Kemal Atatürk (1926), in Ägypten (1955) und Tunesien (1956). Beschränkung der Schariagerichte auf Personenstands-, Familien- und Erbrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten. **Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten** werden z.B. in Saudi- Arabien vor einer staatlichen Appellationsinstanz mit internationalem Standard verhandelt und liefert die in der Praxis wichtige Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche. Dementsprechend findet die **Juristenausbildung** in vielen islamischen Staaten inzwischen an säkularen Fakultäten statt bzw. wird ein zweigeteiltes System etabliert, bei dem nur der traditionelle Kernbereich des Personenstands-, Familien- und Erbrechts an den **Scharia-Universitäten** gelehrt wird, d.h. es ist ein Bedeutungsverlust der großen Moschee- Universitäten eingetreten. Darüber hinaus besteht eine starke Tendenz, die Gelehrten, die Mittel aus Almosensteuer und Stiftungsvermögen sowie die obersten Muftiämter unter staatliche Kontrolle zu bringen.

II. Kernbereiche des modernen islamischen Rechts

1. Personenstands-, Familien- und Erbrecht

Das **Familienrecht** wurde in bestimmten Ländern Nordafrikas in den Jahren 2003 bis 2005 reformiert (Tunesien, Marokko, Algerien), auch wurden die Frauenbenachteiligungen überwiegend abgemildert (aber Problem der sog. urfi - Ehen, d.h. mit minderjährigen Mädchen und der Zwangsverheiratungen durch den Ehevormund).

Die Polygamie ist teils verboten (seit 1957 in Tunesien), teils werden formale Hindernisse geschaffen (z.B. Eheschließung vor Gericht mit Registrierung in Anwesenheit der ersten Frau und mit deren Zustimmung und der der künftigen Frau).

Auch wird das einseitige Scheidungsrecht des Mannes an Formalien gebunden (z.B. Registrierung oder Einschaltung des Gerichts. Problem: Scheidung per sms zulässig?). Allerdings bleiben noch gravierende Rechtsfolgen für die Frauen erhalten: nahehehlicher Unterhalt nur für kurze Zeit; keine Partizipation an dem vom Ehemann während der Ehe erworbenen Vermögen, Verlust der Brautgabe.

Das Scheidungsrecht der Frau wird erweitert (z.B. im Iran ab 2002: bei "Bedrängnis", etwa Gewalttätigkeit, unpassende Freunde, erneute Heirat, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Inhaftierung, Unterhaltspflichtverletzung).

Fazit: Es ist ein ständiger Kampf zwischen Traditionalisten und Reformern innerhalb eines islam-rechtlichen Diskurses im Gang. Der Reformbedarf liegt auf der Hand: So warteten im Zeitpunkt der ägyptischen Familienrechtsreform im Jahr 2000 1,5 Mio Frauen auf gerichtliche Scheidung bei einer Verfahrensdauer von bis zu 15 Jahren, wobei die Scheidungsquote in Ägypten 50-85% beträgt (Grund: Eheschließung in sehr jungen Jahren, oft von den Eltern arrangiert, oft junge Frauen aus armen Familien an wohlhabende ältere Männer verheiratet, Eheschließung oft der einzige Weg aus dem Elternhaus, finanzielle Risiken für Frauen mit zunehmendem Alter immer höher). Kernpunkt der Reform des ägyptischen Familienrechts ist Art. 20:" Die Ehegatten können einen hul vereinbaren. Wenn sie keinen vereinbart haben, so spricht das Gericht die Scheidung der Ehe aus, wenn die Ehefrau eine Klage auf hul erhebt und sich von ihrem Ehemann gegen Entgelt trennt, indem sie auf alle gesetzlichen Vermögensansprüche verzichtet und die von ihm gezahlte Brautgabe zurückerstattet. Nach einem obligatorischen Versöhnungsversuch muss die Ehefrau erklären, "dass sie das Leben mit ihrem Ehemann so verabscheue, dass sie fürchte, wegen dieser Abscheu die von Gott gesetzten Grenzen nicht einhalten zu können" (sprich: untreu werde).

Reformbemühungen im **Erbrecht** blieben wegen der klaren Regelung im Koran (Sure 4, 12 f. u.177) weitgehend erfolglos, nur einige Länder haben die (teilweise) Testiermöglichkeit eröffnet und begünstigen die Kinder- und Enkelnachlaßquoten zu Lasten der Seitenverwandten und Großeltern als Zeichen der Lockerung der Großfamilienstrukturen zugunsten einer Orientierung auf die Kleinfamilie (insbesondere in Metropolen und in wohlhabenden, gebildeten Kreisen).

2. Vertrags- und Wirtschaftsrecht

Angesichts nur rudimentärer zivilrechtlicher Regelungen im Koran hat der moderne Gesetzgeber vergleichsweise freie Hand, sich an ausländischen Kodifikationen anzulehnen, vor allem an die Idee der Vertragsfreiheit. Beispielsweise hat sich das ägyptische Zivilgesetzbuch als "Musterrechtsordnung" vieler weiterer Zivilgesetzbücher arabischer Länder und in Afghanistan im Inhalt und Struktur an den französischen Code Civil angelehnt, wenngleich durch islamrechtliche Institute angereichert (z.B. das Näherrecht, d.h. das Vorkaufsrecht des Nachbarn).

Umstritten sind Versicherungsverträge und Vertragsstrafen sowie nach wie vor die Zinsproblematik (z.B. Art.226 ägypt. ZGB: 4% Verzugszinsen und 5% bei Handelsgeschäften)

Durch "Islamic Banking" mit Erhebung von "Gebühren" statt Zinsen, die denselben wirtschaftlichen Effekt erzielen, ist ein interessanter lukrativer Wirtschaftsmarkt von Spezialisten entstanden ("Sharia Jetset"). Weit verbreitet sind Verträge mit Finanzierungscharakter, die auf dem klassischen Modell des Weiterverkaufs mit offengelegter Gewinnspanne aufbauen, sowie Formen des Leasings, des Factoring und Formen der Gewinnbeteiligung.

3. Staats- und Verwaltungsrecht

a) Einführung

Dieser Rechtsbereich nimmt in der zeitgenössischen Rechtsliteratur einen schmalen Raum ein, auch sind Demokratie und Meinungsfreiheit Mangelware. Die Gründe hierfür sind folgende:

- Misstrauen gegenüber dem Staat und seinen Repräsentanten;
- Fehlen eines funktionierenden Verwaltungs- und Justizsystems;
- Korruption und Nepotismus (die Besoldung kalkuliert dies ein);
- willkürliche staatliche Zugriffe auf erworbenes Vermögen;
- keine gewachsene historische Identität (u.a. wegen kolonialer Vergangenheit und Grenzziehung);
- "orientalische" Herrschaftstradition oft mit stammesgesellschaftlichen Strukturen und einem Leben in Großfamilienverbänden;
- Partizipation findet über einzelne nicht-gewählte Repräsentanten auf Staatsebene mit "Palavermodellen" und entsprechender Pfründenverteilung statt;
- die demokratische Streitkultur wird oft als sozial nicht akzeptables Parteiengezänk gesehen, das der orientalischen Konsenskultur entgegensteht;
- Sehnsucht nach dem starken gerechten Herrscher ist groß.

Zwei Fragen stellen sich zentral: die nach der Legitimität des Herrschers, insbesondere nach Abschaffung des Kalifats und die Frage, wer Gesetzgeber ist: traditionell Gott selbst und sein Prophet Mohammed (also Koran und Sunna) oder die Scharia als nur eine der Rechtsquellen.

b) Staatorganisation und Rechtsstaatlichkeit

Die Verfassungen der meisten islamischen Staaten weisen bei aller Unterschiedlichkeit in vielen Fragen doch einige gemeinsame Elemente auf:

- Der Islam wird meist als Staatsreligion verankert
- Die Scharia wird in unterschiedlicher Intensität als Quelle der Gesetzgebung festgelegt
- Das Staatsoberhaupt in islamisch orientierten Staaten darf folgerichtig nur Muslim sein, ebenso sind es die herausgehobenen Amtsträger im Staat.

Dies steht allen gängigen Demokratiekonzepten diametral entgegen, denn es herrscht in diesen Staaten die "Souveränität Gottes" und das Letztentscheidungsrecht der religiösen Gelehrten. Allerdings gilt das Gebot der Schura (d.i. eine undemokratische Ratsversammlung von Notabeln) mit islamrechtlicher Legitimation, wobei das Problem besteht, ob die Schura nur beratenden oder bindenden Charakter hat.

Hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit ist Grundlage das Postulat der Gerechtigkeit in Sure 4,59: "Man habe gerecht zu richten." Dies steht in riesigen Lettern über dem Gebäude des jordanischen Justizministeriums in Amman. Allerdings ist der Gerechtigkeitsbegriff ausfüllungsbedürftig und von gesellschaftlichen Vorverständnissen und rechtlichen Grundentscheidungen abhängig.

Die islamischen Staaten haben die UN-Charta und das CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) unterzeichnet. Die Folge ist eine Kollision zwischen den Menschenrechten und den traditionellen islam-rechtlichen Vorschriften wie den drakonischen Körperstrafen sowie die rechtliche Ungleichbehandlung der Geschlechter und der Religionen.

Die islamgeprägten Staaten haben eine Vielzahl von internationalen, multi- und bilateralen Abkommen geschlossen, häufig allerdings unter "Scharia-Vorbehalt". Die islamische Unterscheidung zwischen "Haus des Islam" und "Haus des Krieges" wird überwiegend als überholt betrachtet, heute bestehe das "Haus des Ausgleichsvertrages":

4. Strafrecht

In den meisten Staaten der islamischen Welt gelten seit der Kolonialzeit Strafgesetze, die sich von der traditionellen Lehre deutlich unterscheiden. Insbesondere werden sog. Grenz- oder Hadd-Strafen nur noch in wenigen Ländern ausgesprochen (Saudi-Arabien, Iran, Somalia, z.T. Nigeria, Pakistan).

C. WEGE DES ISLAMISCHEN RECHTS IN DER DIASPORA: BEISPIEL DEUTSCHLAND

Deutschland hat eine stabile muslimische Bevölkerungsgruppe von rund 4,3 Mio Einwohnern (davon 2,56 Mio Türken), davon 45 % deutsche Staatsbürger (bei ca. 20 Mio Muslimen in Westeuropa). Die deutsche Rechtsordnung beansprucht uneingeschränkten Anwendungsvorrang in ihrem Zuständigkeitsbereich. Es besteht ein Unterschied zwischen rechtlichen und religiösen Regeln. Letztere unterfallen der Religionsfreiheit nach Art 4 GG, wobei dieses Grundrecht in Kollision geraten kann mit den Grundrechten Anderer sowie anderen Rechtsvorschriften (Stichworte: Gebet, Moscheebau, Bekleidungsregeln, Zwangsheirat, Religionsunterricht für Muslime - momentan nur sunnitisch -, Schwimm- und Biologieunterricht, Klassenreisen, Schächten, Sargpflicht auf Friedhöfen, Militär- und Gefangenenseelsorge usw.). Im Strafrecht kann es zu Konflikten bzgl. religiöser Riten kommen (z.B. Beschneidung, Ehrenmorde). Generell gilt, dass das Strafrecht nicht unter Kultur- oder Religionsvorbehalt steht. Im Arbeitsrecht spielt mittelbare Grundrechtswirkung eine Rolle (z.B. Gebetszeiten, Fastenzeit, Kopftuch, Kontakt mit verbotenen Speisen oder Getränken). Hier ist eine Abwägung mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers vorzunehmen.

Im internationalen Privatrecht (vgl. Art. 3 ff, insbesondere Art 6 EGBGB) sind Grenzen durch den "ordre public international" gezogen. Dieser ist nicht statisch zu sehen, sondern das Substrat der geltenden Rechtsordnung. Diese ist wiederum die Ausprägung elementarer Wertvorstellungen in der inländischen, zunehmend auch der europäischen, im Wandel begriffenen Rechtsgemeinschaft. Vor allem im Eherecht gibt es einige islamrechtliche Vorstellungen, die gegen den "ordre public" verstoßen (z.B. Heiratsmindestalter, Polygamie und Ehe auf Zeit, interreligiöse Eheverbote und Eheauflösung nach Abfall vom Islam. Problematisch sind nach der Rechtsprechung das einseitige Scheidungsrecht des Mannes, die Handschuhehe und die Brautgabe).

Die große Gruppe türkischer Muslime unterliegt dem sehr weitreichend reformierten türkischen Recht, das zu traditionell islamrechtlichen Vorstellungen dieselbe Haltung einnimmt wie das deutsche Recht (zur sog. Imam-Ehe vgl. allerdings unten D III).

D. Das Sonderproblem in Deutschland: Die islamische Paralleljustiz

I. Zu beobachtende Phänomene

1. Großenteils in bestimmten Großstädten wie Berlin, Bremen, Essen oder auch Hildesheim hat sich eine islamische Paralleljustiz etabliert. Nach Straftaten wird in Verhandlungen zwischen Täter- und Opferfamilien oft erpresst, geprügelt, geschossen und mit Mord gedroht. Sind Täter und Opfer einig, wird die deutsche Strafjustiz massiv behindert. Opfer und Zeugen können sich schlagartig an nichts erinnern. Das Strafmonopol des Staates wird dadurch systematisch unterlaufen.

2. Hinsichtlich Hochzeiten und Scheidungen ist in Deutschland teilweise eine parallele Familienrechtsordnung entstanden, die Zwangsehen mit Minderjährigen, Ehen auf Zeit (für ein Wochenende, eine (Pilger-)reise oder für längere Seitensprünge jeweils mit Verlängerungsmöglichkeit) bei Schiiten und Mehrfachehen duldet - auf Kosten der Frauen.

3. Rätselhafte Rituale von Familien- und Stammesfehden und Machtkämpfe von kriminellen arabischen und türkischen Clans finden statt.

4. Imame und sog. Friedensrichter (in der Regel Privatleute ohne juristische Ausbildung, Familienälteste oder Clan-Chefs) verstoßen durch Anwendung der Scharia gegen den Geist des Grundgesetzes.

II. Strafrecht

Die im muslimischen Kulturkreis lange Tradition der Schlichtung spielt sich in einer Art Schattenjustiz im Verborgenen ab, am besten ohne Wissen der Strafverfolgungsbehörden. Dies spricht sich aber langsam in Justizkreisen herum (vgl. Kirsten Heisig, "Das Ende der Geduld" und Joachim Wagner, "Richter ohne Gesetz"). Die als Privatleute ohne juristische Ausbildung tätigen Friedensrichter sind in "arabischen Kulturvereinen", Moscheen, Cafes, Restaurants, primär aber in den Wohnungen der Täter- und Opferfamilien tätig, in der Regel ist es der Familienälteste oder Clanchef (oft in langer Familientradition) gegen Provision von 3000 bis 5000 €. Friedensrichter wollen nach einer Straftat schnellstens an Adressen des Opfers und anderer Zeugen herankommen, teils über die Rechtsanwälte mit Hilfe der Akten-einsicht, teils durch Besuche am Krankenbett, da die Aussagen kurz nach der Tat am ehrlichsten sind (dies nutzt auch die Polizei!). Die Schuldfrage steht nicht zur Debatte, nur die Annäherung der Familien ist wichtig. Während das deutsche Strafrecht im Kern auf "Unrechtsbewältigung" beruht und seit 1999 den Täter-Opfer-Ausgleich kennt, ist das islamische Strafrecht in weiten Teilen "Konfliktbewältigung", basierend auf den drei Säulen: Schlichtung, Wiedergutmachung und Selbstjustiz. Die Taxe für eine Stichverletzung beträgt 10.000 €, für schwerere Verletzungen 30.000 bis 40.000 €. Am Schluss erfolgt der "ursprüngliche Ritus des Essens und Trinkens" und ein Handschlag, der unter Moslems verbindlicher ist als eine notarielle Beurkundung. Wenn die Bestrafung nicht zu verhindern ist, wird das strafrechtlich am wenigsten belastete, häufig das jüngste, (nicht strafmündige) Familienmitglied als Täter präsentiert. Opfer werden auch bedroht (mit "Haftbefehl" = Folter) und es gibt andere Formen der Selbstjustiz. Die ca. 2000 Imame (geschätzt drei Viertel türkischstämmig, ein Viertel Jugoslawen und Nordafrikaner) haben zwar in der Heimat religiöse Pflichten, in Deutschland kaum sozialisiert treten sie als Sozialarbeiter, Eheberater, Pädagogen und Schlichter auf. Sie finden sich in jeder größeren Moschee mit einem separaten Raum für die Streitschlichtung und verteilen teilweise schon in Fußgängerzonen ihre Visitenkarten.

Die Polizeilichen Kriminalstatistiken des Bundes und der Länder führen zwar das durch möglichen Staatsangehörigkeitswechsel und doppelte Staatsbürgerschaften nicht sehr aussagekräftige Tätermerkmal "Nationalität" auf, sie sind aber aus politischen und gesellschaftlichen Gründen nicht nach "Religionszugehörigkeit" oder "Migrationshintergrund" und darin nicht nach Deliktgruppen aufgeschlüsselt, weil dies diskriminierend wäre. Der "Streitfall Ausländerkriminalität" besteht nach wie vor.

In Berlin findet eine Ghettobildung arabischer Großfamilien statt, in Essen und Bremen sind bestimmte Viertel zu "gefährlichen" bzw "verrufenen Orten" erklärt, mit der Folge, dass jederzeit eine Personenkontrolle zulässig ist. Die organisierte Kriminalität blüht, die Familien beziehen Hartz IV mit Ausnahme der Mutter, über die die Geldgeschäfte abgewickelt werden; in den Heimatländern wird das Geld in Immobilien investiert.

Die Politik reagiert nach der Sarrazin-Debatte und der NSU- Mordserie trotz des Bekenntnisses im Grundgesetz zur "wehrhaften Demokratie" erschöpft und genervt. Teils wird vor "Panikmache" gewarnt, teils das Thema tabuisiert. Immerhin hat die 83. Justizministerkonferenz Mitte Juni 2012 einstimmig beschlossen, das Thema "Paralleljustiz" zum gemeinsamen Anliegen aller Bundesländer zu machen. Bayern und Hessen haben als erste

Bundesländer reagiert. Bayern hat 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt; Hessen will Forschungsmittel zur Verfügung stellen, um informelle Justizsysteme zu durchleuchten. Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU und SPD auf Bundesebene finden sich immerhin zwei Sätze zu der Problematik: "Wir wollen das Rechtsprechungsmonopol des Staates stärken. Illegale Paralleljustiz werden wir nicht dulden". Im Bundesjustizministerium wird seit langem von einem Mitarbeiter an einer Untersuchung zu sog. Friedensrichtern gearbeitet. Gesetzeslücken sieht man im Bundesjustizministerium derzeit allerdings nicht und damit auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, sondern strebt - wie auch die Bundesländer - präventive Maßnahmen der Vertrauensbildung, also Aufklärung der Muslime über das Funktionieren der deutschen Rechtsordnung an.

III. Familienrecht

Während sich das deutsche Familienrecht am Individuum orientiert, definiert das islamische Familienrecht den Menschen "als Erstes als Teil der Community" (Familie als Staatsersatz). Die außergerichtliche Streitschlichtung findet auch hier statt (Sure 4, 36). Ein vernichtendes öffentliches Echo hatte im Februar 2012 der gestern zurückgetretene rheinland-pfälzische Justizminister Hartloff, als er öffentlich über "islamische Schiedsgerichte" nachdachte. Er ruderte zurück: er meine keine Scharia-Richter, sondern "außergerichtliche Streitschlichtung unter Einfluss islamisch geprägter Rechtsetzung". Diese existiert aber bereits im Alltag der Familienrichter bei Eheschließungen, Scheidungen, Unterhalts- und Sorgerechtsstreitigkeiten.

Die **sog. Imam-Ehen** (nur religiös, nicht standesamtlich geschlossen) nehmen zu (10-20%). Die Frauen sind praktisch rechtlos: kein Unterhaltsanspruch, keine Teilhabe am ehelichen Vermögen, geringer Schutz bei Scheidung, die Kinder werden nichtehelich geboren, aber der Mann hat grundsätzlich das Vormundschaftsrecht. Die Frauen wissen über die Notwendigkeit der Zivilehe oft nichts. Es entstehen mehr und mehr inoffizielle Heiratsbüros. Das Problem der Kinderheirat stellt sich: 53 % aller nur religiös getrauten muslimischen Ehepaare sind jünger als 18 Jahre. Die Vielweiberei nimmt zu (geschätzte 30 % aller muslimischen Männer in Berlin haben mehr als eine Frau). Hierfür gibt es fünf Ursachen:

- die Scharia duldet Vielehen mit bis zu vier Frauen ;
- die Anonymität der modernen Gesellschaft und die Vielfalt der Partnerbeziehungen ist eine gute Tarnung;
- wirtschaftlich ist die Zweit- und Drittfrau für den Mann kein Problem, auch ihre Kinder nicht, weil diese Frauen beim Jobcenter als Alleinerziehende auftreten, vorgeben, den Vater nicht zu kennen und damit als Alleinerziehende das Wohngeld, das Kindergeld, das Erziehungsgeld und den Unterhaltsvorschuss erhalten, ohne den Hartz-IV-Antrag stellen zu müssen. Das Jobcenter darf nicht fragen, ob die Antragstellerin verheiratet ist; entscheidend ist, wer im Haushalt lebt. Erg.: Miniharems durch Ausbeutung des Sozialstaates (Sozialbetrug);
- dem Imam ist die Mehrehe egal;
- keine Kontrolle der religiösen Ehen, insbesondere kein Zentralregister, sondern nur eine Eintragung bei der jeweiligen Moschee.

Diesem Wirrwar hat der deutsche Gesetzgeber zum 1.1.2009 durch Änderung des Personenstandsgesetzes Vorschub geleistet: Er hob den Vorrang der staatlichen obligatorischen Zivilehe vor der religiösen Trauung auf. Das Voraustrauungsgebot hat der Gesetzgeber aufgehoben, weil es bei der evangelischen und katholischen Kirche "keine praktische Bedeutung mehr habe", obwohl die evangelische Kirche nach wie vor keine Trauung ohne standesamtliche Eheschließung vornimmt. Auch seien nie Bußen bei Verstößen verhängt worden. Der Bundesrat war gegen die Aufhebung. Das Bundesjustizministerium und die Landesjustizministerien haben die Folgen für die Muslime sehr wohl vorausgesehen. meinten aber, dagegen nichts tun zu können. Die Opfer sind die

muslimischen Frauen und ihre Kinder. Der Schaden liegt auch beim deutschen Steuerzahler. Eine Rückkehr zum Vorrang der staatlichen vor der religiösen Heirat sollte angestrebt werden - und zwar sanktionsbewehrt.

Im Scheidungsfall versuchen die Streitschlichter, die Frauen von der Scheidung nach deutschem Recht mit allen Tricks abzubringen, weil die muslimischen Männer deutsches Familienrecht als männerfeindlich und frauenfreundlich einschätzen. Sie bewerten die Gleichbehandlung der Geschlechter nach deutschem Recht als Unrecht, als Ungleichbehandlung des Mannes gegenüber der Frau. Die deutschen Familienrichter/innen bekommen von den Schlichtern und Imamen kaum etwas mit: 80 - 95 % der Scheidungen von Muslimen sind "einvernehmlich".

Ich möchte meinen Vortrag schließen mit dem in der islamrechtlichen Literatur geläufigen Diktum "wa Allahu a'lam" - und Gott weiß es besser.

Literaturnachweis:

Mathias Rohe, Das islamische Recht, 3. Auflage, 2011

Mathias Rohe, Das islamische Recht, Eine Einführung, 2013

Christine Schirrmacher, Die Scharia - Recht und Gesetz im Islam, 3. Auflage, 2012

Joachim Wagner, Richter ohne Gesetz, 3. Auflage, 2014.